

30.

Fürche Beschreibung des ganzen Königreichs Wohlen:

In seinen

Landschafften/
Kirchspielen/
Wohlwodschafften/
Starosten/
SENATOREN und
Beampten.

Wie auch

Ein Register aller Fürsten und Könige / vom
Fürst Lechus, so Anno 550 zum Regiment kommen /
bis auff

FRIDERICUM AUGUSTUM,
Chur-Fürsten zu Sachsen /

So den 17 / 27 Juny Ao. 1697. ist erwehlet worden.

H A M B U R G ,

Zu bekommen bey Thomas von Wiering, im gulden A, B, C.



E. XII 516

I. Der König in Pohlen.

Somit diß ganze Werck vom Könige als von seinem
Haupte den Anfang nehme / so hat der König in Pohlen acht
Landschafften/ die seinem Gebiet oder Regierung untergeben/
und die fast alle an der Sprache/ oder doch zum wenigsten in der
Red-Arth oder Auffsprache etwas von einander unterschieden
sind/ unter sich; Als/ Groß- und Klein-Pohlen/ das Groß-Her-
zogthumb Lüthauen/ desgleichen die Herzogthümer Reussen/
Preussen/ Massowien/ Samoiten/ Pommern und Lieffland:
Unter diesen Landschafften haben etliche ihre Herzoge/ welche doch des Königes und
der Crohn Pohlen Lehn-Leuthe sind/ als Preussen/ Lieffland und Pommern.

Es ist auch der Fürst in der Wallachen oder der Untern Moldau/ so an Russen/
oder Russland gränzt/ viel Jahr lang der Könige in Pohlen ihr Lehn-Mann gewe-
sen/ wie denn auch die Eydes-Formul solcher Huldigung/ welche den Königen und der
Crohn Pohlen oft geleistet worden/ in den Statuten des Königreichs noch zu finden;
Als aber hernach der Türcken Macht überhand nahm/ haben dieselben Fürsten oder
Woywoden (wie sie genennet werden/) auch allgemach angefangen die Türckische
Ober-Herschafft freundlich zu beehren/ und durch Abstattung eines Jährlichen Tris-
butz den Frieden gleichsam zu erkäuffen/ jedoch also/ daß sie gleichwohl auch der Könige
in Pohlen ihre Hoheit und treuen Schutz erkannten/ und zu gewissen Zeiten durch
Überschickung der Geschenke und Verehrungen/ als tapfferer Türckischer Pferde/
desgleichen seiter Ochsen in die Küche/ kostlichen Weins oder Malvasi/ und derg-
leichen/ ihre Unterthänigkeit an Tag legten; wie denn auch durch ein gleiches Bünd-
nis zwischen den Pohlen und Türcken/ so zu Erhaltung des Friedens gemacht wor-
den/ mit deutlichen Worten versehen und verbothen wurde/ daß der Groß-Türck kei-
nem jemahls solche Landschafft wider des Königs in Pohlen Willen anvertrauen/
und daß derjenige Fürst/ der solche erhielte/ auch dem König in Pohle getreu seyn sollte.

Als im Jahr Christi 1595. der Türckische Sultan solche Landschafft/ wider die
auffgerichteten Verträge/ denen Tartern zu bewohnen eingeräumet und zugelassen/
wurde durch das Pohlnische Kriegs-Heer von dem damahligen Groß-Canzler und
Reichs-Feldherrn dem Johann Zamosc/ nachdem er die Tartern wieder daraus ver-
trieben/ einer aus desselbigen Landes Einwohnern/ nachdem er zuvor mit dem Recht
des Königreichs Pohlen/ und mit dem Adel-Stande war begabet worden/ darein
gesetzet/ welcher nun auch/ nachdem er dem Könige in Pohlen den Huldigungs-Eyd
geleistet/ dasselbige Land friedlich beherschet.

Über

Über diß sind auch noch andere im Königreich anzutreffen/ so den Titul der Her-
höge und Marggraffen führen; welche aber doch mit den übrigen Magnaten und
Häuptern des Reichs/ als den Graffen/ Frey-Herrn und Edelleuten ein gemein oder
gleiches Recht gebrauchen: Denn der Ritterstand in Pohlen/ weil er sich bey seinen
Fürsten und dem gemeinen Wesen/ durch seine Kriegs- Kunste und Kriegs-Tapfer-
keit grossen Ruhm und Ehre zuwege gebracht/ ist zu solcher Gleichheit mit den Hohen
Geschlechtern oder Standen gediehen/ daß er mit gleichen Recht beydes zu Erlangung
aller Ehren-Alempfer/ als auch zur freyen Wahl des Neuen Königes gehöret; dahero
haben sie alle mit einander eine so grosse und gleiche Freyheit. Wiewohl es an dem/
dass auch der Adel seine Söhne/ so entweder aus Begierde der Höflichkeit/ Klugheit
und Geschicklichkeit zu lernen/ und durch Übung zu erlangen angereizet/ oder wegen ih-
res geringen Vermögens dahin gendhiget und bewogen worden/ wider den Gebrauch
derer Abend-Ländischen Volcker (so gegen den Niedergang der Sonnen wohnen/)
nicht nur in der vornehmen Herrn der Bischöffe/ und der Priester Schutz und Dien-
ste sich begeben/ sondern auch bey ihres Gleichen/ oder auch wohl biszweilen geringern
und niedrigern Herrn/ sonderlich denenjenigen/ so ein Obrigkeitliches Amt führen/
oder an dem Königl. Hofe in Ansehen sind/ oder auch wegen ihres Reichthums und
Güter/ oder wegen ihres Fleisses/ Kunst und Geschicklichkeit/ oder sonst wegen ihrer
Gunst/ so sie bey dem gemeinen Volcke haben/ viel vermögen/ sich in Dienste einlassen/
oder von ihren Eltern ihnen übergeben werden; Und zwar so ist diese Art der Dienst-
Bestallung nicht schimpflich noch verächtlich/ sondern sie ist freywillig und Gesell-
schaftig/ und geschicht oft eine solche Abwechselung/ daß einer einen solchen in seiner
Dienst-Bestallung habe/ dessen Eltern er selbst gediinet und auffgewartet/ oder wohl
noch in dero Diensten stehe; und diese Art die Ritterliche Jugend zu erziehen/ wird
vor ganz ehrlich und läblich gehalten/ indem dieselbe eine sonderbare Gleichheit/ auch
bey gleichen Zustande oder Vermögen in sich versasset: Dahero geschicht es/ daß ihre
viel entweder durch ihre eigene Jugend/ oder durch die Wolthat grosser Herrn/ aus ei-
nem geringen Orthe oder schlechten Zustande/ nicht nur zu mittelmäßigen/ sondern
auch biszweilen zu den allerhöchsten Ehren/ und zu dem größten Reichthumb und Gü-
tern gebracht und erhoben werden.

II. Die Abtheilung der Pohlnischen Landschafften.

Die Landschafften werden hier alle entweder in gewisse Diceces, Bisthümer und
Kirchspiele/ oder in Woywodschafften/ und diese hintwiederumb in Castellaneyen
oder Bezirke/ ab- und eingetheilet; diese aber wiederumb in Hauptmannschafften
oder Alempfer/ welche zweyerley sind/ nemlich etliche mit einem Gerichts- Zwange/ oder
ohne denselben/ wie dergleichen sind die Königl. Güter/ oder des Fürsten seine Erb-
schafft; darnach werden sie auch eintheilet in die Erb-Güter der Kirchen/ der Herrn
und der Edelleute.

III. Die Diceces oder Kirchspiele.

Eliche Diceces oder Kirchspiele erstrecken sich weiter/ als daß sie mit einer Woy-
wodschafft solten umfasset werden; Sintemahl die Cracauische/ (so vorzeiten
ein Erz-Bisthumb gewesen/ begreift in seinem Umfang 3 Woywodschafften/ als
die Cracauische/ die Sandomirsche und die Lublinische.

Die Wildis. Diœces wird mit den Gränzen des ganzen Gross-Herzogthums
Lithauen / so doch sehr weit und breit sich erstrecken / geendiget; desgleichen Samo-
ten / (so vor diesem ein Königreich gewesen /) hat nur einen einzigen Bischoff / und al-
so etliche andere mehr.

Es werden aber der Kirchspiele im Königreich Pohlen zusammen 16 gezehlet / worunter
2 Erz-Bischöfliche / die andern alle Bischöfsl. und zwar in folgender Ordnung; Als:

Die Erz-Bischöflichen sind

Das Gnesische / oder zu Gnesen; und Das Lembergische / oder zu Lemberg.

Die Bischöflichen aber

| | |
|--------------------------------------|---|
| Das Cracauische / oder zu Cracau. | Das Premissiensische / oder zu Premissie. |
| Das Cujavische / oder zu Cujavien. | Das Samoitische / oder zu Samoyten. |
| Das Wildische / von der Wilda. | Das Culmische / oder zu Culm. |
| Das Posnische / oder zu Posen. | Das Chelmische / oder zu Chelm. |
| Das Plochische / oder zu Plochow. | Das Kiovische / oder zu Kiorw. |
| Das Varmische / oder zu Varmeland. | Das Camenzische / oder zu Camenz / und |
| Das Luecoriensische / oder zu Lucho. | Das Vendensische / oder zu Vendem. |

Der Erz-Bischoff zu Gnesen ist ein gebohrner Legat / Primas, und der vor-
nehmste Fürst des Königreichs; dieser hat nicht allein die Bothmässigkeit über die
ganze Clerisy oder Geistlichkeit im Reiche / und die oberste Stelle im Reichs-Rathe/
sondern auch bey den Rathschlägen die höchste Aulhorität: wie er denn auch zur Zeit
des Interregni, (wenn kein König vorhanden /) die Hrn. Reichs-Räthe zusammen
beruffet, umb von den Sachen / so zur Reichs-Wolfsarth gehörig / zu berathschlagen/
imgleichen gibt er den frembden Botschafftern Audienz / und bestimmt den Tag und
Ort zur Erwehlung des neuen Königes: Hernach / wenn solcher erwohlet worden/
macht er ihn nahmhaffig / und verkündiget denselben öffentlich / sehet auch hernach
bey öffentlichen zur Krönung bestimpften Tage / so zu Cracau gehalten zu werden pfles-
get / denselben die Kön. Krone auff sein Haupt / und weyhet ihn zum Regiment ein.

Der Erz-Bischoff aber des Haupt-Stuhls zu Lemberg hat die andere Stelle
im Rath: Ihm folgen die Bischöffe in oben erklärter Ordnung / als welche in dem
Reichs-Rath allen weltlichen Herren vorgehen; Sintemal die Könige in Pohlen so
Gottsfürchtig und Ehrbietig gewesen / das sie alsbald nach Annemung des Christi-
lichen Catholik. rechtgläubigen Römischen Glaubens / nachdem sie zuvor die ganze
Regierung der Landschafften ihres Königreichs / nach Arth der andern / so die Christi-
Religion angenommen / an sich / und in gute Ordnung gebracht / über diese auch hinzuge-
gethan und verordnet / das die Bischöffe und obersten Vorsteher der Kirchen / die er-
sten und vornehmsten Stellen im Reichs-Rathe stets und immerwährend haben sol-
ten; haben auch sie selbst / wie auch die ihrer Bothmässigkeit und Aufflicht unterge-
ne Kirchen / und also die ganze Clerisy mit herlichen Freyheiten begabet / derer sie sich
auch noch bis izo zu erfreuen haben / zu grossem Nutzen / Verbesserung / Hülfse und
Zierde des ganzen Königreichs.

IV. Die Woywodschafften.

Amit wir nun von den Kirchspielen zu den Woywodschafften schreiten / so haben
dieselben alle ihre gewisse Gränzen und Bezirke / oder Unterscheidungen: Es sind aber

aber die Woywodschafften nichts anders als Herzogthümer / man mag gleich den weiten Umbfang der Landschaft/ eines jeden/ oder den Adel ansehen/ der in einer jeden Woywodschafft sich befindet; denn weil dieser in grosser Anzahl oder Menge/ so kan man allezeit eine gnugsaehme Kriegs-Macht daraus auffbringen/ entweder die Feinde zu vertreiben/ oder auch mit Krieg anzugreissen. Derohalben sonst ein jeder Woywod ein gemachter Fürst/ ein vornehmer Senator oder Reichs-Rath in der Ordnung oder Anzahl der Weltlichen/ und ein Herzog oder Kriegs-Oberster über das Kriegs-Volk in seiner Woywodschafft: Aber außer dem Reichs-Senatoren-Ampte/ verichtet er seine Kriegs-Charge niemahls/ als nur zur Zeit eines allgemeinen Aufboths im ganzen Königreiche; zu welchem aber nicht geschritten wird/ als nur zu der Zeit/ wenn ein sehr gewaltiger Feind mit Macht ins Land einbricht; zur Friedens-Zeit aber hat er das Recht in seiner Woywodschafft/ die Zusammenkunfft des Adels anzustellen/ demselben und ihrem Gerichte vorzustehen/ den Werth oder Tax-Ordnung des Getraydes und aller andern Victualien/ so verkauft werden/ zu setzen/ außerhalb der Zeit der Reichs-Zage und des Kriegs; imgleichen vor das Gewicht und Maß Sorg-ze zu tragen: So gehbret auch der Juden Gerichte vor den Weywoden.

Es sind aber der Weywoden im ganzen Königreich Pohlen und im Gross-Herzogthumb Litthauen 34/ mit welchen etliche Starosten/ und ein Hauptmann/ was die Stelle im Reichs-Rath anlanget/ einen grossen sonderbahren Vorzug vor andern haben/ wie denn unter ihnen der Crackau. Castellan oder Starost wegen eines sonderbahren Privilegii oder Begnadigung/ allen weltlichen Reichs-Senatoren vorgehet/ und also die Präcedenz vor ihnen hat. Es wird aber diese Ordnung unter ihnen gehalten; Als:

Der Castellan oder Starost zu Crackau :

Der Weywode zu Crackau :

zu Posen.

zur Wilda oder Wilnau.

zu Sandomir.

Der Castellan oder Starost zur Wilda
oder Wilnau.

Die Weywoden zu Kalisch.

zu Troczig (oder Drogiebyn.)

zu Siradien (Suradyn.)

Der Castellan oder Starost zu Trochic
oder Trocks.

Der Weywode zu Leneziz. Lenciz.

Der Capitain zu Samoiten :

Die Weywoden zu Brzesius oder Brzesc.

zu Klow/ und zu Inowloz.

in Russen oder Klein Reussen.

in Volhynien: in Podolien.

zu Smolensko. (Ist heut zu Tage der zu Lublin. Muskovitern unterworffen.)

zu Polozkie an der Dwina.

zu Belcz.

zu Novogrodech.

zu Ploko: zu Bitezky.

in Massowien oder Masuren.

in Podlachien oder Bielsch.

zu Bressichi oder Brescia.

zu Culm oder Chelm.

zu Mscislau. Incislawan Nieper.

zu Marienburg.

zu Braislau.

in Pommern.

zu Minsch oder Minsk.

zu Venden.

zu Derpat: zu Parnau.

V. Die Castellaneyen oder Starostenen.

Werauff folgen die Starostenen; dieselben sind gewisse District oder Bezirke/ Landschafften oder Theile einer jeden Woywodschafft/ welche auch mit ihren ge- wissen

wissen Gränen umbgeben oder umbschrieben sind / wie auch die Königl. Güter / so von den Gütern der Kirchen / der Herrn und Edelleuthe / so daselbst erblich / unterschieden sind. Es befinden sich aber in einer jeden Weywodschafft bisweilen 4 / 3 / oder zum wenigsten 2 Starosten.

Es verwaltet aber ein jeder Starost / nebenst der Reichs-Senatoren-Stelle / zugleich die Lieutenants-Charge bei dem Krieges-Heer seines Weywoden / und commandiret an dessen Stelle den Adel oder Ritterschafft selbigen Bezircks / bei einem allgemeinen Außboth oder Kriegs-Zuge: Über das aber verwaltet er keine Both-mässigkeit in solcher Pflege außerhalb des Kriegs / ob er gleich ein Senator oder Reichs-Rath ist; Es sind aber der Starosten im Königreich an der Zahl 83 / jedoch zweyscher Ordnung; denn etliche heissen Große / etliche aber kleine Starosten: Der Großen sind an der Zahl 31; Als:

Der Posznische. Der Samoitische. Der Smolensische. Der Ravensische.

Der Sandomirsche. Zamoytsche. Der Lublinische. Der Brescische.

Der Calissische. Der Brestensische. Der Polockische. Der Culmische.

Der Woinische. Der Kiomische. Der Belzigische. Der Mscisavische.

Der Gnesnische. Inowlozische. Der Novogradische. Der Elbingische.

Der Siradische. Inowloczische. Der Plockische. Der Brassavische.

Der Lenzische. Leimbergische. Der Vitessische. Der Danzigische / us

Lonizische. Der Vollhinsche. Der Zernische. Der Minische:

Der Camenzische. Der Podlachische.

Und diese werden deswegen grössere Starosten genennet / weil sie mit den andern so Geist / als Weltl. Reichs-Senatoren zu allen / ja auch zu den allergeheimsten Rathschlägen / gezogen und zugelassen werden.

Derer kleinern Starosten aber sind 52; Als:

Der Sandeckische. Der Sanockische. Der Camensische. Der Livische.

Der Medzicksche. Der Chelmsche. Der Spicimirsche. Der Slonseische.

Der Wissicksche. Der Dobrinische. Der Inowlodische. Der Lubakowische.

Der Biecnische. Der Palaneckische. Der Kovalische. Der Conarische / des

Der Rogosnische. Der Vremezische. Der Sandockische. Siredischen Lan-

Der Radomische. Der Crivinische. Der Sochacovische. des.

Der Jarichostische. Der Ezechovische. Der Gostinische. Der Conarische / des

Der Lendische. Der Nackische. Der Wisnische. Lenzische Landes.

Der Stremische. Der Rospierische. Der Raciassche. Der Conarische / des

Der Zarnovische. Der Biebovische. Der Siepreische. Cujavischen Lan-

Der Malogostische. Der Vidgostische. Der Wysogrodische. des.

Der Wielunische. Der Bresinische. Der Kipinische. Der Wendische.

Der Premislische. Der Kruzwicksche. Der Zafrocimische. Der Derpatische.

Der Halickische. Der Oskwickische. Der Czchanovische. Der Pernauische.

Sie werden aber deswegen Kleinere genennet / weil sie / ob sie gleich mit den andern obgemeldten Reichs-Senatoren / eben derselbigen Privilegien und Freyheiten im übrigen zu geniessen und zu üben haben / und also wahrhaftige Senatores sind / jedoch von den geheimden Rathschlägen bisweilen ausgeschlossen werden; Und diß sind also die drey-

dreysachen Ordnungen der Reichs-Senatoren / nemlich die Bischoffe mit den 2 Erho-Bischoffen ; die Bwywoden und die Starosten : Nun folgen die Reichs- oder Crohn-Beampten.

IV. Die hohen Beampten des Königreichs.

Diese sind zweyerley Gattung ; denn etliche sind mit der Ordnung der Reichs-Senatoren / welche auch mit den obig-gemeldten Reichs-Senatoren einerley Vorzug und Freyheit geniesen ; Etliche aber sind nicht mit unter den Reichs-Senatoren / sondern außer solcher Ordnung.

Derer so mit oder unter der Reichs-Senatoren Ordnung sich befinden / sind zehn ; Als :

Der Crohn-Groß-Marschall.

Des Herzogthums Litthauen Groß-Marschall.

Der Crohn-Groß-Canzler.

Des Herzogthums Litthauen Groß-Canzler.

Der Crohn-Vice-Canzler.

Des Herzogthums Litthauen Vice-Canzler.

Der Crohn-Groß-Schak-Meister.

Des H. L. Groß-Schak-Meister / der Groß-Littauische Schak-Meister.

Der Crohn-Hoff-Marschall.

Des H. Litthauen Hoff-Marschall.

Des Reichs oder der Crohn-Groß-Marschall ist Königl. Hoffmeister / und ein Verweser des gemeinen Raths : Bey ihm steht das Recht / den ganzen Rath zu berufen / und zwar entweder auff Befehl des Königes oder des Herrn Primas : desgleichen Stillschweigen zu gebiethen / und Audienz zu machen ; Auch Gewalt zu geben / bey öffentlichen Reichs-Tagen seine Meinung frey zu sagen ; die ankommenden frembden Legaten zu empfangen / und ihnen ihr Bedürfnis zu verschaffen ; Ingleichen aus dem Rath zu stossen diesjenigen / so nicht darzu gehören : Ferner die Königl. Decrete oder Schlüsse / in solchen Sachen / so Schmach oder Todes-Straffe nach sich ziehen / zu verkündigen / und solche vollstrecken zu lassen : Die Reichs-Raths-Schlüsse dem Volcke kund zu thun ; die öffentlichen Gepränge anzuordnen ; vornehme Gäste zu empfangen ; Unruhiger und auführischer Leute Empörung zu dämpfen / und solches zwar nicht allein bey den Rath und in öffentlichen Versammlungen / sondern auch bey der Königl. Taffel und in seiner Residenz und Privat-Wohnung ; Ingleichen die Verbrechen zu straffen / so an dem Orth / oder bey der Stadt / allwo die Königliche Hoffhaltung sich befindet / oder auch bey den Reichs-Tagen / begangen werden ; Endlich auch bey den Reichs-Tagen / und bey dem Königl. Comitat die Quartier auszutheilen / auch auff die Sachen / so zu verkauffen / einen gewissen Preis zu setzen : Über dies so hat der Reichs-Marschall auch die Bothmässigkeit / Aufsicht und Bestrafung über den Königl. Comitat und über die Königl. Taffel-Verwalter / wie auch andere Königl. Ampts-Verweser (jedoch nur über die Weltlichen) damit sie weder ihr Amt versäumen / noch wider die Zierde und Wohlstand etwas begehen : Bey öffentlichen Zusammenkünften / oder wenn der König sich sonst öffentlich sehen lässt / trägt er ihm einen aufgereckten hölzern Scepter oder Stab vor : wie denn eben dergleichen Privilegia auch die Hoff-Marschalle in Abwesenheit der Crohn- oder Reichs-Groß-Marschallen / haben.

Der Groß-Canzler und der Vice-Canzler / so wohl in der Crohn als im Groß-Herr-

Herkogthumb Lüthauen / sind zwar dem Nahmen und der Stelle oder Range nach unterschieden / aber an der Gewalt und Ampt-Verrichtung einander gleich : Sie versetzen und versiegeln die Königl. Diplomata, Edicta, Befehle/ Brieße/ und andere dergleichen Schriften / und welche dem Könige überschickt werden / die empfangen/ lesen/ und tragen sie vor. Sie verwahren auch und haben in ihrer Gewalt die Königl. Siegel ; Der Groß-Canzler zwar das Große/ der Vice-Canzler aber das Kleine- re Reichs-Siegel : Ihre Autorität/ Ansehen und Gewalt erstrecket sich so weit / daß sie auch viel ohne Vorwissen oder Befehl des Königes besiegeln können/ was aber wider die Gesetze des Königreichs zu lauffen scheinet/ das können sie/ wenn es gleich der König besieht/ abschlagen und versagen. Sie geben Antwort in des Königes Nahmen ; und bringen das im Königl. Rath vor/ worüber soll berathschlaget werden : Endlich so verfassen sie die Raths-Schlüsse/ die Königl. und Reichs-Tägl. Abschiede und De- creta in Schriften/ und publiciren sie : (geben sie öffentlich heraus :)

Sie erkennen und urtheilen auch über die Privat- Klagen / Supplicationes und Appellations , welche von den Stadt- und Ampt- Gerichten zu dem Königl. Reich- ter- Stuhl gebracht werden ; Sonderlich hat derjenige Canzler/ so geistl. Standes ist/ die Aufsicht über die Secretarien/ Schreiber/ Priester/ Capellanen/ Prediger/ Capell- Meister und Musicanten bey Hofe/ und schreibt den Ceremonien in des Königs Hoff- Capelle/ gewisse Maasse und Ordnung für: denn nach den Gesetzen muß einer von den beyden Canzlern/ geistliches/ der andere aber weltlichen Standes seyn : dahero durch eine lange Gewohnheit eingeführet worden / daß der Vice-Canzler / wenn der Groß- Canzler verstorben / wegen der Ober- Stelle und des Vorzugs im Urtheil-sprechen/ ihm succedire : (an seine Stelle komme :) derowegen auch zu dieser hohen Würde vortrefflich-gelehrte und in Reichs- Sachen wohlerfahrene Männer pflegen befördert zu werden/ als welche hernach auch den König in dem / was geschehen oder zugelassen werden soll oder nicht / mit gebührender Ehrebeihung wegen seiner Majestät hohen Würde/ weislich unterrichten können : Und da darff niemand vermeynen / daß dieses hohe Amt etwa einem Schreiber- Dienste oder Bestallung gleich sey / welches zwar/ daß es vor Alters gar gering schätzig gewesen / der Wohlehrwürdige Pater Nicolaus Serarius, ein Jesuit und Doctor der Heil. Schrift / in seinen Maynischen Sachen im 1 Buch/ am 29 Cap. gelehret / da er denn genugsam dargethan / das solch Amt zu einer hohen Würde und Ehren- Stelle gediehen ; da er denn zugleich widerlegt den Carolum , Fürsten in Sudermannien / welcher / als er an den Pohlnischen Groß- Canzler/ den Johannem Zamoscium schriebe/ ihn zum Schimpff und Verachtung einen Schreiber genennet/ mit solchen Worten : Du bist mir nicht gleich : denn so du mir gleich wärest/ wolte ich dich nicht mit Waffen/ sondern mit einem Prügel abweisen/ dich fangen und binden lassen: du bist nur ein Schreiber/ derwegen so streite durch Wörte mit den Schreibern : Was aber der Groß-Canzler/ so nicht allein von hoher Würde/ sondern auch von wegen seiner treflichen Gelehrsamkeit und Erfahrung in Kriegs- Wesen hochberühmt war/ hierauf geantwortet/ will ich dem Leser zu Gefallen/ selbigem Brief hieher setzen/ welcher also lautet :

Ech habe vernommen/ daß ihr ein eigenstünner Mensch / und von einer unbescheidenen Zunge und unmäßigen Lebens gewesen seyd : Ich hatte aber die Hoffnung / daß noch etwas vom Verstande bey euch möchte zu finden seyn: Aber ihr habt erwiesen/ daß es wahr sey/ was eure geheimste und besten Freunde/ die täglich mit euch umgehen/ von euch halten ; nemlich/ daß ihr ein- unge-

angezähmtes/ unständiges und stürmisches Gemüth habt/ und daß ihr nicht durch Verstand regiert werdet: Ihr habt einen Zettul an mich geschrieben/ darinnen ihr vorgebet/ wie ihr euch verwundert/ daß ich euch einen Zweckampf antrage und darzu auffordere/ daß ich doch euch nicht gleich wäre/ weder vom Geschlecht noch Würden/ indem ihr aus Königl. Stamm entstlossen; und so ich euch gleich wäre/ wollet ihr mit keinen andern Waffen/ als einem Prügel mit mir kämpfen: Das ist eine freische Südermannische Klugheit/ daß ihr/ weil ihr wegen des Königl. Geschlechts schreibt/ mir nicht einen Kampf nach Art der Ritters-Leute/ sondern nach Art der Dräger oder Büßer/ einen Stecken-Kampf anbietet: Gleich als wann in Pohlen Prügel mangelten/ und starke Scherganten/ welche diejenigen/ so sie zuvor mit Prügeln wacker abgedroschen/ am Pfahle/ die grösser und länger sind/ als Stecken/ können anspiessen/ sonderlich diejenigen/ so sich mit dem Laster des Hochverraths gegen das Vaterland oder gegen ihre Könige sich besleckt haben: und wenn dergleichen Verräther durch Gottes Gnade/ nicht in Pohlen sind/ müste man sie am Südermannischen Hofe suchen: Was ihr aber schreibet vom Geschlechte/ so bin ich darinne gleich allen Edelleuten/ auch denen/ aus welchen Könige sind erwehlet worden/ und also bin ich von so ehrlicher Geburth/ als ein König seyn kan. Ich habe den Titul eines Herzogs nicht verlanget/ und da er mir angefragt worden/ nicht angenommen/ sondern bin vergnüget mit der Freyheit des Pohlischen Adels: Euch aber stinket der Adelstand an: Da doch der Römische Kaiser Carolus der V. Hochstmildestes Gedächtnis/ der ein sehr Großmütiger Herr war/ wenn er etwas bejahte/ so sagte er/ daß er solches auf Adeliche Treu und Glauben als ein Ritters-Mann bejahe oder verspreche: An euch finde ich nur diß allein/ daß ich ansehen und beobachten könne/ nemlich/ daß ihr mit dem Durchlächtesten Könige aus einerley Familia oder Stamm entstlossen/ welches aber/ wenn ihr es achtetet/ (hoch hieltet) würdet ihr euch anders gegen ihn bezeigen. Das übrige alles/ so eurem Verstand und Sitten gemäß und würdig ist/ achte ich sehr gering oder für gar nichts: Ihr sprech/ ich sei ein Schreiber/ und sollte die Waffen fahren lassen: Aber ich bin ein Lantler/ und ein dergleichen Amt verhindert nicht die Churfürsten des Röm. Reichs/ die solches führen/ daß sie nicht solten eben die Oberstelle und Vorzug haben/ als die andere Churfürsten und Herzoge/ so eben so grosse Herren haben: Ich bin frau ein Lantler in meinem Vaterlande und in einem sehr grossen und weitläufigen Königreiche/ mit eben dergleichen Recht und Gewalt/ und von eben dergleichen Würdigkeit und Hoheit/ welche überall/ wo man nur will/ vor die grösste und höchste geachtet wird. Ihr achtet mich vielleicht auf diese Weise ein Lantler zu seyn/ als wie der in Südermannien; aber dergleichen haben auch grosse und vornehme Pohlische Edelleute/ ja auch wohl die/ so im Privat-Stande leben: Ich bin aber nicht allein ein Lantler/ sondern auch ein General oder Feld-Herr/ über das Kriegs-Volk. Ich führe die Waffen für mein Vaterland/ und commandire das Kriegs-Heer nun über 20 Jahr: Mein Nahme ist in der ganzen Welt bekandt: Meine Verrichtungen sind ganz ehrlich/ und werden in hohen Ehren gehalten: Ich habe sehr grosse Mühe/ Unkosten und Gefahr vor die Wohlfahrt des Königreichs auf mich genommen: Euer Nahme aber wäre weniger bekandt gewesen/ wenn ihr nicht die Herrschaft über eines andern Königreich begehrst/ und solches angefallen hätte/ und zwar als ein Vetter eures Bruders Sohnes Reich: Oder meynet ihr deß/ daß euch etwa an meiner statt/ ein junger Anfänger oder Lehrling mit einem Kriegs-Heere werde entgegen gestellt werden: Ich bin nunmehr meine Zeit erlebt: Der allerhöchste Gott aber regiert das Königreich Pohlen und Groß-Herzogthum Litthauen/ durch seine Göttliche Kraft/ und durch ein rechtmässiges Regiment: Er macht es feste und beständig/ und hat es zu seinen Lob und Dienst gewidmet: Es fasst dasselbige in sich viel Reichs-Senatores und Edelleute/ die wegen ihres tapffern Gemüths/ ihrer Kriegs-Erfahrentheit und hohen Verstandes sehr berühmt sind: Das ihr aber von euch geschrieben: Es wäre euer Vaterland von mir turbiret und verwirret worden/ darauff sage ich/ daß ihr es in euren Hals hinein lieget; Und was ihr sonst schmähstückiges und schimpfliches von mir geschrieben oder geredet/ das alles sage ich/ daß ihr es liget/ will es auch beydes sagen und schreiben: Aber dieses

alles thue ich wider meine Gewohnheit/indem ich heraus gesordert worden/meine Ehre zu schützen/ und zwar beydes wegen der Nothwendigkeit/die mir von euch auferlegt worden/ als auch/weil ichs euch versprochen/ daß ich also/ wie ihr mit mir versöhret/ euch hinwieder antworten wolle: Nun höre ich auff:

Der Crohn-Groß-Schahmeister zeiget sein Amt an durch seinen Nahmen; denn er ist der Einwohner und Verwahrer des Königl. Schakes; Imgleichen der Königl. Kleinodien oder Reichs-Insignien; als da sind/ die Crohne/ der Reichs-Appfel/ der Scepter und das Schwert: Ferner hat er Auffsicht auff den Königl. Haufkrath und die Einkünfte des Reichs/ wie auch über die Archiven und Gedächtnis-Schriften; Imgleichen ist er Ober-Rentmeister und Cammer-Director, denn er hat die Bothmassigkeit und Auffsicht über die Schöffer/ Verwalter und Haufzhafter des Königes/ von welchen allen er die Rechnungen abnimpt; Über diß hat er auch die Auffsicht über das Münz-Wesen/ und bezahlet so wohl den Soldaten ihre Gold/ als auch den Hof-Bedienten: Jedoch ist er dem Könige hiervon Rechnung zu thun schuldig.

Hierbey muß man nun nothwendig mercken/ daß solche Officiales oder Beamtten des Königl. Raths/ ob es gleich scheinet/ als wenn sie die Letzten unter den Reichs-Senatoren wären/ sie dennoch die grösste Macht und Ansehen haben/ und daß einem jeden unter ihnen zu den allervornehmsten Reichs-Würden und höchsten Aemptern/ von Rechts wegen/ der Zutritt offen stehe; denn weil diese zur Execution bringen sollen/ was im Reichs-Rathe jemahls geschlossen worden. Wie nun ein jeder sein Vermögen und Fleiß darinne zu bezeugen und an Tag zu legen sich höchstens bemühet/ solle ihm auffgetragene Sachen zu vollbringen: Also wird er auch vor einen umb das gemeine Wesen hoch- und wohl-verdienten und hochberühmten Mann gehalten.

VII. Die Officiales oder Reichs-Beamtten/ so nicht Reichs-Senatores sind.

Die hohen Beamtten/ so außer der Reichs-Senatoren Orden sind/ werden hitz wiederumb in 3 Classen eingetheilet/ denn sie sind entweder Beamtten des ganzen Königreichs/ (Der Cron) und des Groß-Herzogthums Litthauen; Oder sie sind des Königl. Hofes- oder gewisser Bezirk/ und Pflegien.

Die allgemeinen oder des ganzen Reichs Officiales sind folgende: Als:
Der Crohn Groß-Feldtherr.
Des Herzogthums Litthauen Groß-Feldtherr.

Der Crohn Feldt-Marschall.
Des Herzogthums Litthauen Feldt-Marschall.

Der Hauptmann über die Königl. Leib-Garde.

Der Geistl. Groß-Reichs-Secretarius.
Der Geistl. Crohn Referentarius.

Des Groß-Herzogthums Litthauen Geistl. Referentarius.

Der Weltliche Crohn-R eferentarius.
Des Groß-Herzogthums Litthauen Weltl. Referentarius.

Zwey Ober-Schenke bey der Ley Volck.

Zwey Vorschneider.

Zwey Schwert-Träger.

Der Schahmeister der Königl. Cammer.

Der Schahmeister der Litthauif. Cammer.

Der Schahmeister in Preussen.

Die Beysiger im Königl. Hof-Gerichte.

Der Protonotarius im Königl. Hof-Gerichte.

Der

Der Protonotarius bey der Cansley des
Groß-Herzogthums Lit-
thauen.
Die Regenten der Reichs-Cansley.
Die Reichs-Fiscalie.

Die Kriegs-Secretarii oder Muster-
Schreiber.
Der Hauptmann über die Gränz-Wa-
che wider die Tartaren.
Die Amt-Leuthe über die Zölle.

Silber-Bley- und Salz-Bergwerke.

Der Reichs-Münz-Meister / und Der Reichs-Forst-Meister.

1110

Bey diesen Officianten ist dieses zu beobachten/ daß gleichwie die hohen Beamp-
ten im Reichs-Rath zu den allerhöchsten Ehren-Alempfern den nechsten Zutritt ha-
ben; Also haben diese ist gemeldten zum Reichs-Senatoren-Stande einen grossern Zu-
tritt; sonderlich aber der grosse Reichs-Secretarius und die Refendarii: denn diese
werden dafür gehalten/ daß sie sich um den König und um das ganze Reich und gemei-
ne Wesen vor andern wohl verdient gemacht; und daß sie wegen hoher Erfahrung in
den Reichs-Sachen und wegen ihres grossen Vermögens/ die Reichs-Senatoren-
Stelle am besten bekleiden und behaupten können.

Es steht aber nechst dem Könige / bey den Reichs-General oder Groß-Feld-
Herrn der Crohn/ wie auch bey den Groß-Feld-Herrn des Herzogthums Litthauen
die oberste Bothmässigkeit im Kriege/massen sie dißfalls des Königs Stelle vertreten:
denn sie führen die Kriegs-Heere/ lassen die Feld-Lager schlagen/ machen die Schlacht-
Ordnung/ geben das Zeichen zum Treffen und zum Abzuge: Sie tragen Sorge vor
das Proviant im Kriege: Sie sezen den Geträde-Tax/ und auff andere Wahren/
wie hoch sie zu verkauffen; Sie ordnen und haben die Auffsicht auff Maaf und Ge-
wicht: Sie straffen die Verbrecher/ und damit ich das übrige mit wenig Worten fas-
se/ so braucht ein jeder von diesen Beyden beym Kriegs-Heere und zur Kriegs-Zeit/
volle Königl. Macht und Gewalt. Es ist auch diß gebräuchlich/ daß wenn dieses hohe
Amt oder Würde soll vergeben werden/solche gemeinlich einem und den andern un-
ter den Reichs-Senatoren/ welchen man vor die Geschicktesten darzu hält/ anvertrauet
werde. Derowegen darf man sich nicht verwundern/ daß solche hohe Ampt-Wür-
den/ und die im Königreich Pohlen am meisten im Gebrauch sind/ gebraucht werden/
und den grösten Nutzen haben/ im hohen Rath sehr hoch geschätzt werden: denn sie
werden nur den Reichs-Senatoren auffgetragen; oder aber/ so fern einer aus dem
Privat-Stande zu solcher hohen Würde geschickt und tüchtig geachtet wird/ so wird
mit derselben ihm auch zugleich das hohe Senatoren-Amt auffgetragen.

Der Feld-Marschall so wohl der Crohn / als des Groß-Herzogthums Lit-
thauen/ ist der General-Lieutenant des Feld-Herrn/ vom Könige darzu verordnet: Er
hat sonderlich Obacht auff die Schild-Wachten und Kundschaffter / und wann der
Feld-Herr sonderlich nicht verhanden/ so commandiret er die geworbene Soldatesca
(so um Sold dienet) und hat zur selbigen Zeit völlige Gewalt und Bothmässigkeit
über das Kriegs-Heer.

Der Hauptmann über die Leib-Guardie bey Hoff/ ist der Oberste über diejeni-
gen Soldaten/ die zur Beschützung des Königes/ wenn er im Lager verhanden/ bestel-
let sind/ hat auch nechst dem Könige/ die völlige Bothmässigkeit über sie: Es währet
aber dieselbe nur so lange/ als der König im Lager bleibt.

Der grosse Reichs-Secretarius ersehet oder vertritt derer Reichs-Canzler Stelle/ wenn dieselbe abwesend sind/ so wohl bey Hofe/ als auff der Reise: Jedoch hat er kein Königl. Siegel in seiner Gewalt/ als wie jene; sondern so oft es vonnöthen ist/ ersuchet er den König umb seinen Pitschafft-Ring/ und siegelt alsdenn in seiner Ge- genwart/ so wohl die öffentlichen Reichs-Verordnungen/ als die Briefe: Und dieser Reichs-Secretarius hat nechst dem Reichs-Canzler den Vorzug vor allen andern/ die Bischöfliche Würde oder Amt zu erlangen/ wenn dergleichen sich verlediget und offen wird: Er hat auch eine höhere Ober-Stelle vor allen andern Cron-Bedienten/ so wohl bey Hofe/ als in denen Bezirken oder Landschafften.

Die Referendarii sind bey beyden Völckern und Ordnungen die Supplic-Meister oder Vorsteher der Supplicationen oder Bittschriften/ sie hören die Klagen der Leuthe an/ und tragen sie hernach bey der Canzley gebührend vor: Sie sind auch bey der Canzley zugegen/ wenn Bürgerliche Streitigkeiten darinnen vorgehen/ und mit Erlaubnis des Canzlers bringen sie hernach solche Streit-Sachen vor den König und den Reichs-Rath/ und mögen alsdenn bey solchen Königl. Hof-Gerichte/ so auf- ser den Reichs-Tagen gehalten wird/ die Urtheil aussprechen.

Die Ober-Schenken unter beyden Völckern/ zeigen ihr Amt durch ihren Nahmen an; welchen man auch die Vorschneider bey Hofe mag hinzusetzen.

Die Schwerdt-Träger tragen bey öffentlichen Solennitäten dem Könige das Schwerdt vor.

Der Schatzmeister des Königl. Hofes oder Cammer/ wie auch des Groß-Für- stenthums Litthauen/ vertreten gleichfalls die Stelle des Groß-Schatzmeisters/ wenn dieselbigen abwesend sind: Ja sie werden bisweilen/ wenn diese gleich gegenwärtig sind/ zu allen denjenigen Berrichtungen gebraucht/ welche sonst diese angehen.

Der Schatzmeister in Preussen ist/ welcher alles Geld und Rechnung von den Verwaltern und Vorstehern der Königlichen Güther und Einkünffe/ wie auch die öffentlich aufgeschriebene Schatzungen einfordert und eintreibt/ und entweder selbst solches einnimmt und verwaltet/ oder dem Reichs-Schatzmeister überliert.

Die Beysitzer im Königl. Hof-Gerichte sind die meisten Officianten oder Be- ampte/ welche alsdenn am Hofe des Königes gegenwärtig sind/ als die Supplic-Meister/ oder Referendarii, der Vice-Canzler/ und etliche von den Reichs-Secre- tarien.

Die Protonotarii oder Gerichts-Schreiber/ so wol bey der Cron/ als im Groß-Herzogthumb Litthauen erweisen ihr Amt ihrem Nahmen nach.

Die Regenten der Reichs-Canzley sind diejenigen/ so da denen Notariis oder Gerichts-Schreibern bey Hofe mit voller Gewalt oder Botmäßigkeit vorstehen/ und die Außsicht haben.

Der Reichs-Fiscal ist/ welcher da diejenigen Güther/ so durch Anfall oder Ver- ledigungs-Recht dem Könige und seiner Cammer heimgefallen/ von den Besitzern abfordert/ und der Cammer zueignet; Sie mögen gleich den Bürgern/ oder Fremden/ oder denen von Adel/ nunmehr aber durch die Confiscirung dem Könige zustän- dig/ gewesen seyn.

Der

Der Kriegs-Secretarius oder Munster-Schreiber verzeichnet die geworbenen Soldaten (hält die Register darüber) und zahlet ihnen ihren Sold.

Der Hauptmann über die Gränz-Wache wider die Cartern ist / der an den Gränzen des Reichs wider die Cartern stete Wache hält / damit sie nicht unverhoffte Einfälle ins Reich thun / und ist derselbe schuldig allemahl dem Reichs-General oder Feld-Herrn zu rechter Zeit zu warnen / damit er also dem Feind zu rechter Zeit mit dem Kriegs-Heere entgegen gehen könne.

Die Zoll-Beampte sind / welche da die Schatzungen und die Zölle der Crohn einfordern / und hernach dem Könige zu gelegener Zeit Rechnung darvon ablegen.

Die Amt- Leute über die Silber- Bley- und Salz- Gruben tragen Sorge vor solche Metall / und haben die Bothmässigkeit über die Arbeiter in solchen Bergwerken / sind auch schuldig dem Könige Rechnung darüber zu thun.

Die Münz- Meister sind meistenthels die Schatz- Meister / denen Amtsp- wegen vornehmlich zustehet / daß gute und tüchtige Münze von rechtem Werth im Königreiche geschlagen werde.

Die Forst- Meister sind / die über die Walder / in welchen der König bisweilen zu jagen pfleget / die Auffsicht haben / und verwehren / daß nicht ein jeder ohn Unterscheid darinnen jagen dürfe.

VIII. Die Officianten des Königlichen Hofes sind :

Der Ober-Cammerer.

Die Ober-Schenken.

Die Vorschneider.

Die Fahuriche oder Fahnen-

Träger.

Der Stallmeister.

Der Küchen- Meister.

Der Wagen- Meister.

Der Camerer insgemein Bett-
macher.

Der Mund- Schenke.

Der Unter- Truchses.

Der Vice- Stallmeister.

Der Ober- Jägermeister.

Die Hof- Schranken / deren eine
grosse Zahl.

Die Secretarii.

Die Salariati oder Besoldete.

Die Pagen oder Edel- Knaben.

Die Cammer- Diener.

Der obere Schatz- Schreiber.

Die Leib- Guardie oder Trabanten.

Die Leib- Medici.

Die Hof- Caplane.

Die Schatz- Schreiber.

Die Musicanten.

Die Thür- Hüter.

Die Trabanten oder Lackayen.

Die Fourirer oder Quartier- Me-
ster.

Der Vice- Wagen- Meister.

Der Haushaltungs- Verwalter.

Der Wein- Meister oder Wein-
Ausztheiler.

Die Trompeter.

Die Trommel- Schläger.

Die Reit- Knechte.

Die Silber-Diener oder Silber-
Verwahrer.

Das Küchen-Gesinde.
Die Künstler allerley Arth und
Werckmeister.

Die Stallmeister und Stall-
Knechte.

Die Wagenmeister und Wagen-
Knechte.
Die Jäger und Vogelsteller.
Die Auffwärter.

Dieser Hof-Bedienten Aempter und Verrichtungen können leicht aus ihren
Nahmen selbst erkandt werden; jedoch sind die meisten darunter/ die über diß noch etz
was sonderliches haben/ deren Aempter oder Verrichtung ich mit wenigem anmer-
ken will; Als:

Der Ober-Cammerer hat die Auffsicht auff die Königl. Schlaf-Kammer/ im-
gleichen auff die Bettmacher und Cammer-Diener/ und giebt Achtung darauff/
daß alles nach der Hoheit und Würdigkeit des Königes eingerichtet und bestellt
werde.

Der Unter-Truchses trägt Sorge/ damit die Gerichte oder Trachten der Spei-
sen fein ordentlich auff die Königl. Taffel auffgetragen und auffgesetzet werden/ wie
er denn mit dem Stabe oder Scepter den Auffträgern der Speisen vorher gehet.

Die Hof-Schranzen oder Reisigen/ deren eine sehr grosse Anzahl ist/ sind die
vornehmsten Edelleute/ so darzu bestellter sind/ daß sie zu Ross umb Sold dienen/ so
wohl zur Beschützung des Königes/ als zu seiner Ehre/ welchen/ wenn er entweder reis-
tet oder fähret/ diese Reisige gemeiniglich begleiten. Solcher Reisige Zeug und Reis-
terey bestehet in einer grossen Zahl/ und ist stattlichen Ansehens; diesen führen die
Marschalle/ und bestraffen diejenigen/ so etwas verbrechen: Es gibt auch solche Hof-
Schranzen/ welche nicht eben nothig haben Pferde zu halten/ und diese begleiten den
König zu Fusse/ wenn er sich öffentlich sehen läßet; wiewohl bey öffentlichen Geprä-
ge nichts ungewöhnliches/ daß auch die Reisigen vor dem Könige/ wenn er reiset/ vor-
her marschiren.

Die Secretarii/ wiewohl ihnen kein besonder oder gewisses Amt zugeeignet ist/
so sind sie doch vorhanden und bereit/ auff des Königes Begehren die Gesandtschaf-
ten in seinem Nahmen zu verrichten/ ingleichen Briefe zu schreiben/ und die öffentli-
chen Königlichen Schriften abzulesen; wie auch vornehme Gäste und Fürstliche Ge-
sandten vor den König oder in den Reichs-Rath zu fordern und zu führen: Ferner/
wenn die vornehmsten Senatoris entweder frank oder von dem Rath abwesend
sind/ ihre Meynungen zu erforschen/ und hernach anzuzeigen oder vorzubringen; Und
denn auch die Oberther/ die Thaten und streitigen Händel/ sonderlich derer Königl. Be-
dienten und Hof-Schranzen/ welche sie entweder unter sich selbst/ oder mit ihrer Oz-
brigkeit haben/ vor dem Könige und in seiner Gegenwart zu erkennen/ und Wissen-
schaft darüber einzuziehen; Und was dergleichen sonst noch mehr vor eheliche und
mit ihrer hohen Würde vereinigte und übereinkomende Dienst-Verrichtungen mehre-
seyn.

Die Salariati oder Besoldete sind entweder Hof-Prediger/ oder geheime Cam-
mer-Diener und dergleichen/ welchen gewisse Besoldung und ein gewisser Lohn pflegt
ausgezahlet zu werden.

Die

Die Pagen oder Edel-Knaben und Cammer-Diener sind gegenwärtig und vorhanden zu allen häußlichen Diensten oder Geschäftten des Königes; jedoch werden die Cammer-Diener insonderheit gebraucht, die Reichs-Räthe in dem Rath und zum Könige zu fordern/ auch die Königl. Schreiben/Befehle und Edicta hin und wieder zu tragen: Zu dessen Behuiff ihnen in allen Städten und Flecken auff des Königes Befehl/ überall Pferde geschaffet und dargereicht werden.

IX. Die Officianten oder hohe Bediente in den Bezircken oder Landschafften.

Die Officianten in denen gewissen Bezircken können füglich in zwei Classen oder Ordnungen eingetheilet werden/ also/ daß erliche seyn Beampfte auff dem Lande/ etliche aber im Felde oder im Lager.

Die Beampften auff dem Lande sind folgende; Als:

| | |
|---------------------------------------|-----------------------------------|
| Der Unter-Cammerer. | Der Wein-Schenke. |
| Der Fahnrich oder Fahnen-Funker. | Der Unter-Truchses. |
| Der Land-Richter oder Schulze. | Der Gerichts-Schreiber. |
| Der Truchses. | Der Schwerdt-Träger. |
| Der Mund-Schenke. | Der Rentmeister oder Schöffer. |
| Der Jägermeister. | Der Marschall oder Zunft-Meister. |
| Der Unter-Richter oder Unter-Schulze. | (Constabel.) |

Der Unter-Cammerer ist darzu bestellet/ daß er die Gränzen der Felder und irrsischen Güther/ so wol derer/ die dem Könige/ als die der Ritterschafft/ denen Thum-Capituln/ und denen Bürgern oder Einwohnern zugehören/ beobachte und richte; und dieser muss darzu beydet seyn: Er hat aber zur Verwaltung und Bestreitung solches Ampts seine Bedienten/ welche Cammerer genennet werden; und dieselben erwehlet und lieset er aus nach seinem Gefallen oder Gutachten/ aus dem Ritterstande selbiger Landschafft/ und verbindet sie mit einem Eyde/ auch verändert und schafft er sie ab/ so oft er will/ und nimmet andere an nach seinem Belieben.

Der Land-Richter nebenst dem Unter-Richter hat die Auffsicht über die Privatsachen und Streit-Händel der Ritterschafft/ und die Macht selbige zu entscheiden und Urtheil darüber zu sprechen. Und zwar so ist der Unter-Richter disfalls sein Collega oder Mitgesell/ nicht aber sein Vicarius oder Sach-Derwalter/ jedoch ist jener höher/ und dieser unter ihm: Diesen beiden wird zugeordnet ein Gerichts-Schreiber/ welcher doch auch zugleich bey solchem Gerichte das Recht oder Macht hat seine Meynung zu sagen und das Urtheil zu sprechen.

Der Land-Rentmeister treibet die öffentlichen aufgeschriebenen Contributionen oder gemeinen Anlagen in einem Bezirk oder Landschafft ein/ und ist verbunden Rechnung darüber zu thun.

Dem Land-Marschall oder Landes-Hauptmann sind die Schlösser oder Besitzungen in seinem Bezirk bey wöhrendem Kriege zu bewahren anvertrauet/ und umb dieser Ursach willen darf er nicht mit in den Krieg ziehen.

Der übrigen Officianten ihre Bestallung oder Verrichtung kan man aus ihren Nahmen selbst erkennen.

X. Die Officianten im Feld-Lager sind:

- | | |
|--|---|
| Die Haupt-Leuthe mit dem Gerichts- Zwange. | Die Burggraffen. Die Lieutenante. |
| Die Haupt-Leuthe ohne dem Gerichts- Zwange. | Die Auditeurs oder Feld-Richter. Die Muster-Schreiber. |

Die Haupt-Leuthe, welche den Gerichts-Zwang haben, sind die Commandanten über die Königl. Schlosser und Städte, welche daher der Königl. Arm genannt werden: Diese halten Gerichte, und beurtheilen diejenigen Klag-Sachen, so in geringen Sachen oder Klagen bestehen, und zwar ordentlich alle 14 Tage einmahl: Die Sachen aber der Klagen, so im Feld-Lager vorgehen, und zwar wo man über wichtige Sachen Streit führet, alle 6 Wochen einmahl, woferne solches nicht irgend was verhindert.

Und diese haben ihre Lieutenante, unter-Hauptleute, ihre Auditeurs und Muster-Schreiber: Ja auch desto mehr Bediente und Fuß-Knechte, umb zu verwehren, daß nicht jemand Gewalt angeleget werde, oder die Hochrabenden und Troxigen etwas wider die Gesetze des Vater-Landes unbestraft begehen mögen: Haben also einen sehr weit sich erstreckenden Gerichts-Zwang, (oder Bothmässigkeit) und zwar nicht nur über Bürger und Bauer, sondern auch über den Adel oder Ritterstand; Über dieses haben sie die Macht, und können aller anderen Unter-Richter, so wohl Geistliche als Weltliche, ihre gesprochene Urtheil zur Execution bringen, wenn sonst die ordentlichen Executores entweder solches nicht thun wollen, oder nicht thun können. Sie tragen auch Sorge wegen der Nutzungen und Einkünfte des Königes, welche da entweder aus dem Hauß-Wesen oder Zahl-Terminen der Bürger herrühren: Jedoch werden solche Einkünfte nach Abzug des vierdten Theils, ihnen selbst wegen ihrer sonderbahren vortheilichen Dienste geschencket und überlassen: So steht ihnen auch vor allen andern Officianten, sie mögen auch seyn wes Standes oder Ordens, sie wollen, ein näherer und grösserer Zutritt offen zur Reichs-Senatoren-Stelle, umb solche zu erlangen.

Die Hauptleute, so keine Jurisdiction oder Gerichts-Zwang haben, sind diejenigen, welche insgemein Temitarii oder Inhaber der Königlichen Güter genannt werden: Diese hegen oder halten keine Gerichte: Jedoch haben sie die Macht oder das Recht, die geringern Insolentien, Muthwilien oder Leichsfertigkeiten bisweilen zu wehren und selbigen Einhalt zu thun.

Die Burggrafen sind die Obersten-Wachtmeister auff den Schlossern oder Festungen, welche beydes zu Kriegs- als Friedens-Zeiten die Nacht-Wache, ingleichen auch wenn es vonndihen ist, die Tag-Wache, entweder vor sich selbst, oder durch Bediente bestellen, jedoch sind sie den Capitainen oder Hauptleuten unterworffen.

XI. Hierauf folgen nun die Edelleute, Freyherzn, Grafen und Fürsten, oder Herzoge, so ihre Sige und Güter oder Erbschafften daselbst haben: Ferner der Cathedral- oder Thum-Kirchen, und der Collegiat- oder Stifts-Kirchen ihre Capitulares oder Thum-Herren, wie auch der gemeinen Pfarr-Kirchen, und aller anderer ihre Rectores: zu geschweigen der Städte, Flecken, Dörffer und Schlosser; Endlich so folgen die Kauffleute, Künstler, Handwerks-Leute und das gemeine Volk.

Aus solchen Edelleuten/ Freyherrn und andern werden nur für Senatoren- Würde gezogen und auffgenommen/ bloß nach Belieben des Königes / welche er will: Unterdes brauchet der König eines oder des andern/ so vieler vor nützlich und gut befindet/ ihres Dienstes / zu Gesandtschaften / Commissionen, zur Besichtigung und Beobachtung der Gränzen/ zur Entreibung der gemeinen Anlagen oder Contributionen, zum Kriegs- Wesen und dergleichen öffentlichen Aempieren oder Verrichtungen.

Aber auch diese schicken selbst bisweilen aus ihrem Mittel diejenigen / so sie durch die freye Wahl oder freye Stimmen/ vor die Geschicktesten achten / mit voller Gewalt als Land- Vorhen zu den allgemeinen Reichs- Tagen; Bisweilen aber schicken sie etliche an den König / wenn sie nemlich in ihren eigenen Geschäften oder Nothwendigkeiten daselbst zu handeln oder etwas zu verrichten haben; Bisweilen aber schicken auch Richter oder Beysitzer zum Königlichen Hoff- Gerichte: Weil nun dasselbe die letzte Instanz in sich hält / so wird keine sernere Appellation von selbigen zugelassen / es wäre denn / daß wegen Gleichheit der Stimmen eine Sache auff den öffentlichen Reichs- Tag verwiesen würde / damit sie daselbst vom Könige und ganzen Reichs- Rath möchte untersuchet und verabschiedet werden: Denn weil der König derer von Adel ihre Sachen und erörterte Streithändel / so durch Appellation vor sein Hoff- Gericht gebracht worden/ wegen seiner vielfältigen Geschäfte / die bey ihm allezeit sehr groß und wichtig sind / nicht auwege verabschieden oder erörtern kan/ haben sie / indem sie der Gerechtigkeit und ihren Sachen dadurch ratzen wollen / eine solche Arth des Gerichts noch darzu erfunden / auch durch die Güttigkeit und Nachsehen des Königes/ desselben Confirmation erhalten: Jedoch ist der König deswegen nicht gänzlich von Rechts- Händeln / das Recht darinne zu sprechen / befreyet: Denn da werden aller Städte und Gemeinden / welche sich des Sächsis. Rechts gebrauchen/ ihre Sachen bey Hofe (in Königl. Hoff- Gerichte) abgehandelt: Desgleichen gehören auch die Fiscal Sachen / (so den gemeinen Schatz betreffen) vor das Königl. Hoff- Gerichte: Desgleichen ist der König mit seinem Rath der einige Richter über die Criminal- Sachen der Edelleute: Auch stehen in seiner treuen Hand alle Ehren- Aempier zu vergeben / und die Bestrafungen der Ubelthaten: (und die Ubelthaten zu bestrafen.)

So haben sie auch vornehmlich diese Freyheit / daß sie zugleich und nebenst den Reichs- Senatoren zur Wahl des neuen Königes gehören / und zwar nicht nur/ wann nach tödlichem Hintritt des Königes kein Königlicher Prinz verhanden / der da im Reich nachfolgen sollte / (dann wer wolte wider ihren Willen der Regierung sich anmassen?) Sondern auch/ wann ein Königl. Prinz als rechtmässiger Nachfolger / nach den Gesetzen des Reichs / zum Könige soll erwählet werden: Denn ob gleich dieser allezeit im Regiment nachfolget / so pflegt doch eine ordentliche Wahl auff seine Person vorher zu gehen: Und dieses vergeringert keinesweges etwas von der Majestät eines so grossen Königes / dieweil auch sonst noch zwey dergleichen vornehme Häupter der Christenheit auff eben dergleichen Weise / ein jeder in seinem Regemente/ also besteller werden nemlich durch die Wahl / und dennoch haben dieselben eben dergleichen Recht über ihre Unterthanen / wie ein jeder Erb- Fürst über die Seinigen: Und endlich o thun sie solches mit schuldiger Chrerbietung / Observantz und Bezeugung ihrer Unterthänigkeit gegen ihre Könige/ und zwar mit willigen Gegüthe / und lassen

niemahls zu/ daß dieser nicht solte erwählet werden / dem die Nachfolge im Reich von Rechtswegen gebühret: Jedoch unterlassen sie diese Art und Weise nicht/ damit es nicht scheine / als ob sie eine so grosse Freyheit verloren geben: Sonderlich weil sie dafür halten / daß sie auff diese Weise beydes des Königes grössere Neigung und Wohlgerogenheit gegen sein Volk/ desto mehr zu verdienen und zu erhalten/ als auch dadurch ihren König als durch eine Nothwendigkeit sich verbindlich zu machen vermeynen / damit er seinen Sohn oder Prinzen / dem er sich gerne zum Nachfolger verordnet wissen möchte/ desto mehr in freyen Künsten Erfahrung und andern Tugenden/ sonderlich aber in der Gottesfurcht möchte unterweisen lassen : Denn mit allen solchen Tugenden muß derjenige gezieret seyn/ welcher über so viel weite Länder/ und mitten unter seinen mächtigen Feinden gelegenen Königreichen dermahl eins herzsen und wohl regieren will.

Verzeichnis/ Aller Fürsten und Könige in Böhmen/ so bis- hero darinne das Regiment geführet.

1. LECHUS, der erste Fürst; Dieser soll Anno 550 zum Regiment kommen seyn / wie lang er aber regieret / ist ungewiß.
Nach ihm regiereten 12 erwählte Waiwoden.
2. CRACUS, der 2 Fürst/ soll Anno 570 auff den Thron kommen seyn.
3. LECHUS II. der 3 Fürst brachte seinen ältern Bruder um / und massete sich des Regiments an / wurde aber verstoßen.
4. VENDA, des vorigen Schwestern/ als die 4 Fürstin / wurde auff den Thron erhoben A. 750/ sprang in den Weixel-Bluß/ und ersäufte sich.
Nach ihr haben die 12 Waiwoden wiederumb regieret: darauff folgte
5. PREMISLAUS oder Lescus, der 5 Fürst: Bekahm die Ober-Herrschaft Anno 760/ starb Anno 804/ im 44 Jahre seiner Regierung.
6. LESCUS II. der 6 Fürst/ nahm mit List zur Regierung Anno 804/ wurde aber bald umbgebracht.
7. LESCUS III. der 7 Fürst / wurde zur Thron-Würde erhoben A. 804.
8. LESCUS IV. der 8 Fürst / regierte 5 Jahr/ starb A. 815.
9. POPIELUS der Ältere/ der 9 Fürst/ regierte 5 Jahr/ starb 820.
10. POPIEL der Jüngere/ als der 10 Fürst/ wurde von den Mäusen gefressen / Anno 830.
11. PIASTUS, der 11 Fürst/ wurde aus Bürgerlichen Stande zum Thron erhoben A. 831/ regierte 30 Jahr/ starb A. 861.
12. SEMOVITUS, der 12 Fürst/ regierte 31 Jahr/ starb A. 892.
13. LESCUS V. der 13 Fürst/ beirat den Thron A. 892 regierte 21 Jahr/ starb Anno 913.
14. ZIEMOVITUS II. oder ZIEMOMISLAUS, der

- der 14 Fürst / bekahm das Regiment
Anno 913 / regierte 51 Jahr / starb
Anno 964.
15. MECISLAUS oder MIESKO, der 15
Fürst / kahm zur Regierung Anno 964.
nahm den Christlichen Glauben an / und
erlangte den König. Titul / regierte 35
Jahr / und starb Anno 999.
16. BOLESLAUS CHROBRY, der 1 König
in Pohlen / kahm zur Regierung Anno
1000 / wurde vom Kaiser Otto III. mit
einer Königl. Chron beschencket / Anno
1001 / starb 1025.
17. MECISLAUS II. der 2 König / regierte
9 Jahr / starb Anno 1034.
18. CASIMIRUS I. der 3 König / kahm
zum Regiment Anno 1041 / regierte 17
Jahr / starb Anno 1058.
19. POLESLAUS II. der 4 König / bekahm
die Chron Anno 1059 / regierte 23 Jahr /
und starb Anno 1082.
20. ULADISLAUS I. der 16 Fürst / wollte
den Königl. Titul nicht annehmen / re-
gierte 20 Jahr / starb Anno 1102.
21. BOLESLAUS III. der 17 Fürst /
kahm zur Regierung Anno 1103 / regierte
36 Jahr / starb Anno 1139.
22. ULADISLAUS II. der 18 Fürst / ver-
waltete das Regiment 7 Jahr / wurde
vertrieben Anno 1146.
23. BOLESLAUS IV. der 19 Fürst / kahm
zur Regierung 1146 / regierte 27 Jahr /
starb Anno 1173.
24. MECISLAUS III. der 20 Fürst / be-
trat den Thron Anno 1174 / wurde aber ab-
gesetzt Anno 1178 / starb Anno 1202.
25. CASIMIRUS II. der 21 Fürst / bekam
das Regiment 1178 / regierte 17 Jahr /
starb Anno 1194.
26. LESCUS IV. der Weise / der 22 Fürst /
betrat den Thron Anno 1195 / regierte 31
Jahr / starb Anno 1226.
27. BOLESLAUS V. der Züchtige / der
23 Fürst / kahm zur Regierung Anno
1239 / verwaltete solche 39 Jahr / starb
Anno 1278.
28. LESCUS V. der Schwarze / der 24
Fürst / verwaltete das Regiment 11
Jahr / starb Anno 1289.
29. HEINRICUS der Fromme / der 25
Fürst / regierte nur 1 Jahr / weilen er
mit Gifft vergeben wurde / starb also
Anno 1290.
30. PREMISLUS, der 5. König / wurde ge-
krönt Anno 1296, aber in dem 8 Mo-
nat hernach ermordet / regierte also nur
7 Monat.
31. WENCESLAUS, der Böhme / der 6
Pohlnische König / wurde gekrönt Anno
1300 / starb Anno 1305.
32. ULADISLAUS LOCTICUS, der 7de
König / kahm auff den Thron Anno 1306.
und regierte bis Anno 1333.
33. CASIMIRUS MAGNUS, der 8. Kö-
nig / kahm zur Krohne 1333. regierte 37
Jahr / und starb Anno 1370.
34. LUDWIG aus Ungarn / der 9te Kö-
nig erlangte den Scepter Anno 1370.
regierte 12 Jahr / und starb 1382.
35. ULADISLAUS JAGELLO, der 10te
König / ward auff den Thron erhoben
Anno 1384. regierte 48 Jahr / und starb
Anno 1434.
36. ULADISLAUS, der 1 Sohn Jagel-
lonis, der 11 König in Pohlen / kahm
zur Cronen-Würde 1434. und starb in
der Schlacht Anno 1445.
37. CASIMIRUS, der 2te Sohn Jagel-
lonis, der 12 König / ward zur Krohne
berufen Anno 1447. regierte 45 Jahr /
und starb 1492.
38. JOHANNES ALBERTVS, der 13te
König / bekahm den Scepter Anno 1492.
regierte 9 Jahr / und starb 1501.
39. ALEXANDER, der 14te König / er-
langte die Cron-Würde Anno 1501.
regierte 5 Jahr / und starb 1506.
40. SIGISMUNDUS I. der 15 König / er-
langte

langte den Scepter Anno 1506, führte
te selbigen loblich 42 Jahr / und starb
Anno 1548.

41. SIGISMUNDUS AUGUSTUS, der
16 König/ bestieg den Thron An. 1548.
besaß denselben 24 Jahr / und starb Al.
1572.

42. HEINRICUS VALESIUS, ein Franz
kös/der 17 König/ wurde erwehlet Anno
1573. kahm im Februario 1574. in
Pohlen an / wurde gekrohnct/ gieng
aber im Junio wieder heimlich durch/
und wurde König in Franckreich.

43. STEPHANUS BATHORI, der 18.
König/ wurde erwehlet Anno 1576. re-
gierete 10 Jahr / und starb Anno 1586.

44. SIGISMUNDUS III. aus Schwei-
den/ der 19 König wurde erwehlet An-
no 1587. regierete 45 Jahr / und starb
1632.

45. ULADISLAUS IV. der 20 König

erlangte den Scepter 1632. führte sol-
chen 17 Jahr / und starb Anno 1648.

46. JOHANNES CASIMIRUS, der 21
König / trat in die Regierung Anno
1649. verwaltete dieselbe 21 Jahr/danck-
te freiwillig ab / Anno 1670. zog in
Franckreich/ und wurde ein Abt zu St.
Germain.

47. MICHAEL KORIBUTH, der 22 Kön-
ig/ kahm auff den Thron 1670. besaß
solchen nur 4 Jahr / und starb Anno
1673.

48. JOHANNES III. der 23 König/wur-
de erwehlet Anno 1674. regierete 22
Jahr/ und starb 1696.

49. FRIDERICUS AUGUSTUS, Thurn
fürst zu Sachsen/ der 24 König / wurde
erwehlet Anno 1697. den 17/27 Junii/
wie denn die Jahr/ Zahl recht Ominus
und denckwürdig in diesen Worten be-
griffen :

FRI DER I CV S AV G V ST V S S A X O, R E X P O L O N O R V M.

Welchem Gott langes Leben und glückliche Regie-
rung verleihen wolle:

E N D E

